

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 9.
Juli 2026, mit dem das Kärntner Landesmusikschul-
Förderbeitragsgesetz 2024 geändert wird

Datum 16. Juli 2026

Zahl **LAD-VD-LG-7700/2026-25**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Dr. Novak

Telefon 050-536-10805

Fax 050-536-10800

E-Mail verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und gemäß Art. 97. Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird beiliegend eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 9. Juli 2026, mit dem das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024 geändert wird, mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt.

Eine Ausfertigung der Materialien zur bezüglichen Regierungsvorlage liegt bei.

Anlage

Der Landeshauptmann:
Ing. Fellner

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.



ERSTER PRÄSIDENT DES
KÄRNTNER LANDTAGES

ANDREAS SCHERWITZL

Ldtgs.Zl. 43-75/33

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Beschluss des Kärntner Landtages, mit dem das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024 geändert wird

Herrn
Landeshauptmann
Ing. Daniel FELLNER
im Hause

Klagenfurt am WS, 09.07.2026

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Kärntner Landtag fasste in seiner 38. Sitzung am 9. Juli 2026 folgenden

B e s c h l u s s :

Dem Gesetz, mit dem das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024 geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage

**Gesetz vom 09.07.2026,
mit dem das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024 – K-LMFG 2024, LGBI. Nr. 86/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abgabe im privaten Bereich gemäß § 3 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 sind die monatlich aufgrund eines Hauptwohnsitzes in Kärnten zu entrichtenden ORF-Beiträge nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abgabe im betrieblichen Bereich gemäß § 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 sind die monatlich aufgrund von Betriebsstätten in Kärnten zu entrichtenden ORF-Beiträge nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024. Für Abgabenschuldner, die nicht nur für Betriebsstätten in Kärnten ORF-Beiträge entrichten müssen, gilt Folgendes:

1. Für Jahre, in denen Unternehmer ORF-Beiträge je Gemeinde, in der zumindest eine Betriebsstätte liegt, entrichten müssen (§ 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2023), sind für Abgabenschuldner, deren Anzahl an zu entrichtenden ORF-Beiträgen nach § 4 Abs. 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 auf 100 ORF-Beiträge monatlich verringert wurde, die nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 aufgrund von Betriebsstätten in Kärnten vor der Deckelung nach § 4 Abs. 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 ermittelten ORF-Beiträge Bemessungsgrundlage.
2. Für Jahre, in denen Unternehmer ORF-Beiträge auf Basis einer bundesweit ermittelten Summe der Arbeitslöhne entrichten müssen (§ 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024, in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2025), wird die bundesweite Anzahl an ORF-Beiträgen auf die Länder im Verhältnis der Arbeitslöhne für Betriebsstätten in den einzelnen Ländern aliquot aufgeteilt, wobei
 - a) die sich daraus für jedes Land ergebende Anzahl an ORF-Beiträgen kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird,
 - b) allfällige Rundungsdifferenzen zwischen der bundesweiten Anzahl an ORF-Beiträgen und der Summe der gemäß lit. a ermittelten Beiträge bei denjenigen Ländern ausgeglichen werden, bei denen sich dadurch die geringsten Änderungen gegenüber dem ungerundeten Wert ergeben,
 - c) für den Fall, dass der Rundungsausgleich gemäß lit. b nicht zur bundesweiten Anzahl an ORF-Beiträgen führt, weil die ungerundeten Werte mehrerer Länder die gleichen Nachkommastellen haben, der letzte Rundungsausgleich beim Land mit der geringsten Einwohnerzahl von diesen Ländern vorgenommen wird.

(3) Die Höhe der Abgabe beträgt monatlich 30 vH der Bemessungsgrundlage. Im Fall des Abs. 2 Z 1 verringert sich die Abgabe um den gleichen Prozentsatz, um den sich die Anzahl der zu entrichtenden ORF-Beiträge durch die Deckelung nach § 4 Abs. 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 bundesweit verringert hat.“

2. Im § 3 Abs. 5 wird der Verweis „Abs. 2“ durch den Verweis „Abs. 3“ ersetzt.

3. Im § 7 Z 2 wird vor dem Punkt die Wort- und Zeichenfolge „, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2025“ eingefügt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden Abs. nicht Abweichendes bestimmt wird, rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

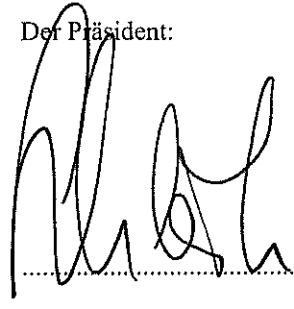
(2) Abweichend von Abs. 1 ist die im Art. I Z 3 (betreffend § 7 Z 2 K-LMFG 2024) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 K-LMFG 2024 normierte Anpassung der Verweisung auf § 12 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 erst mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag anzuwenden.

Der Schriftführer:



(Mag. BURGSTALLER)

Der Präsident:



(SCHERWITZL)

Regierungsvorlage
April 2026

zu Zl. 01-VD-LG-7700/2026-18

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024
geändert wird**

Allgemeiner Teil

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 11 Finanzausgleichsgesetz 2024 sind die Länder ermächtigt, auf Wohnsitze und Betriebsstätten im Sinne des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 Abgaben zu erheben. Gestützt auf diese Ermächtigung wurde das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024 erlassen.

Mit BGBl. I Nr. 59/2025 hat der Bund das ORF-Beitrags-Gesetz ohne Einbeziehung der Länder im Wesentlichen dahingehend geändert, dass für die Berechnung der ORF-Beiträge für Betriebsstätten nicht mehr die Kommunalsteuer in jeder Gemeinde, sondern die bundesweit zu entrichtende Kommunalsteuer, gestaffelt nach der Summe der Arbeitslöhne, heranzuziehen ist. Diese Änderung hat auch zur Folge, dass die Anzahl der ORF-Beiträge für Unternehmer nicht mehr mit 100, sondern mit 50 ORF-Beiträgen gedeckelt ist. Diese bundesgesetzlichen Änderungen gelten für die Jahre 2025 bis 2027. Ab dem Jahr 2028 treten die „alten“ Regelungen wieder in Kraft.

Darüber hinaus wurden mit der ORF-Beitrags-Gesetz-Novelle 2025 die Bestimmungen über die Abgabebefreiungen aus sozialen Gründen präzisiert sowie Änderungen für das ORF-Beitragsservice bei der elektronischen Bescheiderlassung vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält die aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen erforderlichen Begleitregelungen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (betreffend § 3 Abs. 1 bis 3):

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung und wird wegen der bundesgesetzlichen Regelungen und des Abs. 2 auf Haushalte eingeschränkt.

Abs. 2 enthält nunmehr in der Z 1 (iVm Abs. 3) die bisherigen (und ab 2028 wieder anzuwendenden) Regelungen und in der Z 2 die Regelung für den betrieblichen Bereich, weil die Anwendung der bisherigen Regelung in den Abgabengesetzen der Länder auf die neuen Bestimmungen des ORF-Beitrags-Gesetzes in jenen Fällen, in denen Unternehmer Betriebsstätten in mehreren Ländern haben, auf Schwierigkeiten stößt. In mehreren Arbeitssitzungen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem ORF-Beitragsservice haben sich jene Länder, in denen die Abgabe eingehoben wird, auf das Modell geeinigt, dass die Abgabehoheit bei jedem Land liegt und die Aliquotierung nach der Summe der jeweiligen Arbeitslöhne erfolgt. Daher wird die Landesabgabe hinsichtlich dieser Bundesländergrenzen überschreitenden Unternehmen wie folgt berechnet:

Die bundesweite Anzahl an ORF-Beiträgen wird auf die Länder im Verhältnis der Arbeitslöhne für Betriebsstätten in den einzelnen Ländern aliquot und kaufmännisch gerundet aufgeteilt. Allfällige Rundungsdifferenzen werden bei jenen Ländern ausgeglichen, bei denen diese Differenz am geringsten ist. Falls der Rundungsausgleich auch danach noch nicht zur bundesweiten Anzahl an ORF-Beiträgen führt, weil die ungerundeten Werte mehrerer Länder die gleichen Kommastellen haben, wird der Rundungsausgleich bei jenem Land vorgenommen, das die geringste Einwohnerzahl hat.

Für Unternehmen mit ausschließlich in Kärnten gelegenen Betriebsstätten ändert sich hingegen, dass sämtliche Arbeitslöhne in Kärnten zusammengerechnet werden und eine Deckelung schon bei 50 ORF-Beiträgen eintritt.

Zu Z 2 (betreffend § 3 Abs. 5):

Die Verweisungsanpassung aufgrund der Neugliederung der Abs. 1 bis 3.

Zu Z 3 (betreffend § 7 Z 2):

Aktualisierung der Verweisungen auf das ORF-Beitrags-Gesetz. Damit verbunden sind die Anwendbarkeit der neuen Befreiungsregelungen aus sozialen Gründen sowie der neuen formellen Anforderungen an die Beitragsbescheide der ORF-Beitragsservice GesmbH.

Zu Art. II:

Die wesentlichen Bestimmungen von Art. I sollen rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten. Gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, zumal es sich um Senkungen der zu entrichtenden Beiträge insbesondere für Unternehmen handelt.

Ausgenommen von der Rückwirkung ist die Verweisung des § 5 Abs. 2 auf § 12 des ORF-Beitrags-Gesetzes betreffend die formellen Anforderungen an Bescheide (Abs. 2).

Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen

Die Beibehaltung des Landesmusikschul-Förderbeitrages ist als Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel 4, hochwertige Bildung, zu werten, ist es doch Aufgabe der Musikschulen, sowohl einen Beitrag zur inklusiven, gleichberechtigten und hochwertigen Bildung zu gewährleisten als auch Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für Erwachsene zu fördern.

Finanzielle Auswirkungen

Im Jahre 2024 haben 16.886 Unternehmen 22.316 Beiträge entrichtet, dh., der Abgabenertrag bei Unternehmen betrug 1.231.843, - Euro. Durch die Neuregelung dürfte nach Berechnung des Bundesministeriums für Finanzen die Zahl der in Kärnten zu entrichtenden Beiträge auf 18.617 sinken, dies bedeutet einen Abgabenertrag von 1.027.658, - Euro und damit einen Minderertrag von rund 204.000, - Euro.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Das Unionsrecht wird vom vorliegenden Gesetz (Abgabenregelung) nicht unmittelbar berührt.